Miscellen

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Anzeiger für schweizerische Alterthumskunde = Indicateur d'antiquités suisses**

Band (Jahr): **6 (1888-1891)**

Heft 24-2

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Unter diesen Schilden befinden sich grosse grüne Blattornamente, in denen bereits Renaissancemotive auftreten.

An der linken Längswand des Raumes befand sich die heute vermauerte, röthlich eingefasste Eingangsthür; darüber hin lief eine Jagdscene, von der aber nur noch der vordere, in der Abbildung (Taf. XXVI) wiedergegebene Theil erkennbar ist. Der Hirsch und die Hunde sind gelb, leicht mit brauner Farbe schattirt, das Feld und die Bäume grün, letztere theils mit grüner, theils mit schwarzer Farbe schattirt. Der Stil weist auf den Anfang des XVI. Jahrhunderts.

Bis jetzt ist es uns weder gelungen, über den Zusammenhang der Wappen untereinander, noch über die genaue Zeit der Verfertigung dieser Bilder Aufschluss zu erlangen. Als Schmuck eines profanen Raumes verdienen sie eine gewisse Beachtung und es wäre zu begrüssen, wenn der neuenburgische historische Verein es unternähme, das an den Wänden hochaufgeschichtete Holz wegzuräumen und die ohne Zweifel dahinter verborgenen weiteren Darstellungen aufnehmen zu lassen; vielleicht fänden sich noch Inschriften oder Jahrzahlen, jedenfalls aber nur minder gut erhaltene Gemälde, da die unteren Partien dem Verderben am meisten ausgesetzt waren.

Anfrage.

Der Unterzeichnete, welcher seit längerer Zeit damit beschäftigt ist, das Material zu einer Geschichte der schweizerischen Malerei während des XVI. Jahrhunderts zu sammeln, richtet an alle Freunde der schweizerischen Kunstgeschichte die Bitte, ihm durch gütige Mittheilung über eventuell bisanhin noch unbekannt gebliebene Gemälde und Handzeichnungen Unterstützung in seinem Vorhaben angedeihen lassen zu wollen.

Mit aller Hochachtung

Bern 1891. Dr. **Haendcke.**

Miscellen.

Verkauf von Bogen nach England. Vnser früntlich willig dienst, sampt was wir eeren liebs vnd guts vermögent zuvor. Frommen, fürsichtigen, wysen, besonders guten fründ vnd gethrüwen lieben Eydtgnossen. Alß vnser hynderseß Hanns Burgher syner gewonheyt nach yetz ettwa manig Jar mit yginen hanndtbogen (So Er in vnser Eydgnoschaft howen vnd machen lassen) in Engelland kouffmanschafft tryben vnd auch yetz vnderstanden hat, abermal eyn anzal derselben hinzefüren Sind Im doch die von üwerm vnd vnserm Landtuogt zu Baden verleyt vnd vffgehalten worden. Vnd die wyl Er aber die kümerlich vnd mit großen costen zu wegen pracht, vnd gar noch all sin vermögen daran gestregkt: Deßhalb Er (wo Im der paß nit geben wurde.) zü gantzem verderben kommen möchte, So hatt Er vns gar vnderthenigclich angerüfft Ime gegen üch vnd den übrigen vier Orten vnserer Eydtgnossen (.zu erlangung synes vnuergriffenlichen vorhabens.) mit früntlicher fürschrifft beholffen zu sin. Besonders so Er keynes abstrickens ald verbotts wüssen gehept, Sonder das gantz vngefaarlicherwyse, on alle verachtung, synem alten bruch nach gethan hatte, vnd aber nun hiefür söllicher war müssig gan, vnd weder üch noch vns nyemer meer zu disen zyten damit bemügen wölte. Vnd wann wir In nun für ejn frommen, redlichen gsellen erkennend, der sich disers gwerbs lange Jar erneert, vnd betragen, vnd den nit erst nüwlich angefangen hat, So bitten wir üch von synetwegen gantz früntlich, Ir wellind den guten Gsellen günstigclich beuolchen haben vnd Ine allein noch für dißmaal mit dem synem gütigclich verfaren, üch ouch hierjnn so gnedig vnd frygmilt gegen Im befynden laßen, das Er synes dargestreckten Armmütlis mit verthrib der war widerumb inkommen.

vnd üch deß ends der gnaden vnd billigkeyt rümen möge. Diewyl E. doch vnwüssend verfält, vnd das nid vß böser gefaar als arglistiger vermeßenheyt gethan hat, vnd auch das für yetzhin wider üwern willen nit meer ze thun begert. Könnend wir dann den üwern dargegen ettwas zu lieb vnd gutem bewysen, Soll daß by vns zu fründlicher widergeltung yederzyt ouch nit mangel sin. Mit beger üwer fründlichen gewerten Antwurt by disem Botten. Vß Zürich, dornstags nach Nicolai 1546.

Burgermeyster vnd Rath der Statt Zürich.

Den frommen, fürsichtigen, wysen Schultheyß vnd Rath der Statt Luzern, vnnsern besonders guten fründen vnd gethrüwen lieben Eydtgnossen.

Die hier erwähnten, nach England importirten Bogen waren aus Igen- oder Ygen-Holz (Lärchenholz) verfertigt. Dagegen lässt sich absolut kein Verbot erweisen, wonach der Export dieser Holzart aus dem Gebiete der Urschweiz untersagt war, während z. B. das Schlagen von Eschenholz, das der Staat für Spiessschäfte requirirte, schon seit alter Zeit untersagt war. Noch 1586 verbot der Rath von Luzern bei 20 Gl. Busse das Schlagen und Verderben der Eschen »dieweyl dann der Eschbäumen in unsern Landen nit ein überfluß und man aber deren zu den wehren und Spiessen wol bedarf« (Ansehenbuch Nr. 33, fol. 105). Dr. Th. v. Liebenau.

Zur Befestigung von Rapperswil. Im »Anzeiger« Nr. 4, 1890 haben wir ein »Memorial die erbesserung Rapperschwyl betreffendt« mitgetheilt und die Vermuthung ausgesprochen, dass dieses Memorial oder dieser Plan aus dem Ende des Jahres 1656 unter der Anleitung des ebenso tapfern wie einsichtigen Kommandanten Wyget ausgeführt worden. Seither fand sich in der Abhandlung von *R. C. Amrein,* Sebastian Peregrin Zwyer von Eybach, St. Gallen 1890, p. 109 die folgende Notiz, welche sich auf die Geschichte dieses Memorials beziehen dürfte:

»In Bezug auf die Stadt Rapperswil unterliess Seb. Peregr. Zwyer nichts, was zu deren Erhaltung dienen konnte. Er insbesondere gab den Rath und die Anleitung zu jenen Vertheidigungsanstalten, die im Laufe der Belagerung die Stadt uneinnehmbar machten. Mit Kommandant Wiget stand er in fleissiger Korrespondenz. Zwyer war es, der zur Erstellung jener »Mauerabschnitte« im Innern der Stadt rieth, durch welche Werdmüllers späterer Sturm vereitelt wurde; er verschaffte auch die nöthigen Ingenieurs und besprach mit ihnen die Vertheidigungsmittel, die Erstellung von Aussen- und Vorwerken. Zwyer ist der Erste gewesen, der aus seiner Tasche Geld vorschoss, so dass gearbeitet werden konnte.«

Da seine Gegner Zwyer wegen seines Verhaltens bei der Belagerung von Rapperswil verschiedene Vorwürfe machten, ist es leicht begreiflich, warum sie vergessen haben, sein Verdienst um die Befestigung der Stadt hervorzuheben. Küchler.

Die St. Verenenkapelle zu Herznach (Kt. Aargau) und ihr geschnitzter Altar. Ueber diese Kapelle wie über den in ihr befindlichen Altar gibt das Jahrzeitbuch der Pfarrkirche von Herznach (geschrieben 1518 durch Notar Heinrich Huber in Brugg) nähern Aufschluss:

X kal. junii. Desiderii episcopi (Mai 23.) Dedicatio capelle sancte Verene in Hertznach semper celebratur proxima dominica post ascensionis.

Nota quod eadem capella est reconciliata et in ea novum altare erectum antiquo destructo et consecratum in honore sancte Verene virginis, sancti Egidii abbatis, sancti Elogii episcopi, sancte Agathe virginis a suffraganeo Basiliensi Telamnio ordinis divi Augustini contributis ingulgentiis iuxta sonum litterarum desuper confectarum sub anno domini 1516 in die sancte Margarethe virginis et martiris. (fol. 19 [b]).

Kleinere Nachrichten.

Zusammengestellt von *Carl Brun.*

Eidgenossenschaft. *Auszug aus dem Geschäftsbericht des Departements des Innern von* 1890: *Erhaltung vaterländischer Alterthümer. A. Anschaffung von Alterthümern gemein-eidgenössischen Interesses.* 1) Eine Sammlung prähist. Kunstgegenstände aus Nephrit, Jadeit und Chloromelanit (Pfahlbauten des *Neuenburgersees*): Beile, Keile, Pfeilspitzen, Pfriemen etc., gegen 500 Stück (aus dem Besitz des Herrn Ferdinand Beck in Neuenburg). Mit der Gross'schen Sammlung im Bundes-